

Brüssel, den 20. April 2018
(OR. en)

7729/18

PUBLIC 10
INF 37

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2018 angenommenen Rechtsakte.^{1 2 3}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 8. Januar 2018

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/16 des Rates vom 8. Januar 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 4 vom 9.1.2018, S. 16-19	16025/17
Durchführungsverordnung (EU) 2018/12 des Rates vom 8. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 4 vom 9.1.2018, S. 1-4	16027/17

Schriftliches Verfahren vom 10. Januar 2018

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/36 des Rates vom 10. Januar 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2012/285/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 6 vom 11.1.2018, S. 48-49	5009/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/31 des Rates vom 10. Januar 2018 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 6 vom 11.1.2018, S. 1-2	5011/18

Schriftliches Verfahren vom 12. Januar 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/58 des Rates vom 12. Januar 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 15-16	5124/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/53 des Rates vom 12. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 1-2	5125/18
3591. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. Januar 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen	5413/18
<i>Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/101 des Rates vom 22. Januar 2018 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen ABl. L 17 vom 23.1.2018, S. 40-47	14383/17
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Assoziationsrat EU-Ukraine und im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel"</i> Beschluss des Rates vom 22. Januar 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ergänzung des Anhangs I-A zu Titel IV Kapitel 1 dieses Abkommens und im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" in Bezug auf die Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D zu Titel IV Kapitel 1 dieses Assoziierungsabkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle zu vertreten ist ABl. L 29 vom 1.2.2018, S. 13-34	15244/17

Schlussfolgerungen des Rates zu Simbabwe	5169/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak	5285/18
Beschluss (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ABl. L 16I vom 22.1.2018, S. 14-16	16032/17
Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ABl. L 16I vom 22.1.2018, S. 6-8	16034/17
Beschluss (GASP) 2018/89 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 16I vom 22.1.2018, S. 9-13	5006/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/87 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 16I vom 22.1.2018, S. 1-5	5007/18
<i>Ratsbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der Eisenbahnagentur der Europäischen Union</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union	15695/17
<i>Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko</i> Beschluss (EU) 2018/146 des Rates vom 22. Januar 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 4-5	15653/16

3592. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 23. Januar 2018 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Streichung bestimmter Länder und Gebiete von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke</i> EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ABl. C 29 vom 26.1.2018, S. 2-2	5086/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU bezüglich der Annahme der Geschäftsordnung des durch das Visa-Erleichterungsabkommen EU-Aserbaidschan eingesetzten Gemischten Ausschusses</i> Beschluss (EU) 2018/201 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem – durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten – Gemischten Visaerleichterungsausschuss zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 13-18	15721/17
<i>Beschluss über den Abschluss eines Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU</i> Beschluss (EU) 201219 des Rates vom 23. Januar 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1-2	13076/17
<i>Richtlinie zum Seearbeitsübereinkommen (zur Durchführung der Vereinbarung der Sozialpartner)</i> Richtlinie (EU) 2018/131 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) zur Änderung der Richtlinie 2009/13/EG im Einklang mit den Änderungen von 2014 des Seearbeitsübereinkommens 2006 in ihrer von der Internationalen Arbeitskonferenz am 11. Juni 2014 gebilligten Form (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 22 vom 26.1.2018, S. 28-33	15647/17

<i>Verordnung über das Gemeinsame Unternehmen "Biobasierte Industriezweige"</i> Verordnung (EU) 2018/121 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 22 vom 26.1.2018, S. 1-2	15757/17
Erklärung Kroatiens, Griechenlands, Portugals, Sloweniens und Spaniens Der Kommissionsvorschlag enthält wesentliche Änderungen. Es wurde jedoch weder eine Folgenabschätzung noch eine öffentliche Konsultation zu dem Vorschlag durchgeführt. Deshalb gibt es keine Hinweise darauf, dass alle Interessenträger, insbesondere diejenigen, die nicht Mitglied des Konsortiums für biobasierte Industriezweige (BIC) sind, die vorgeschlagenen Änderungen begrüßen werden. Ohne Geldbeiträge der Industrie auf Programmebene ist der Mehrwert dieser gemeinsamen Technologieinitiative (GTI) beträchtlich geringer. Eine Reihe von offenen Ausschreibungen im Rahmen der zweiten in Horizont 2020 genannten gesellschaftlichen Herausforderung würde sehr wahrscheinlich einen höheren Mehrwert für jeden ausgegebenen Euro ergeben, da offene Ausschreibungen der beste Weg sind, das Exzellenzprinzip umzusetzen, und mit ihnen das gesamte Potenzial in Europa (und nicht nur das Potenzial der BIC-Mitglieder) ausgeschöpft werden kann. Aus allen oben genannten Gründen hoffen wir, dass dieser Vorschlag keinen Präzedenzfall darstellt, weder für künftige einseitige Anträge auf Änderungen in den Verordnungen anderer GTI noch für finanzielle Beiträge der Industrie im Rahmen künftiger GTI.	
<i>Beschluss über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt	15069/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahreswachstumsbericht 2018	5545/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Warnmechanismus-Bericht 2018	5542/18

Schriftliches Verfahren vom 23. Januar 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1-168	15858/17

Gemeinsame Erklärung zur verstärkten Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Kommission und Mitgliedstaaten)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten

erkennen an, dass der Bestand des Europäischen Aals sich in einem kritischen Zustand befindet, was der ICES in seinem jüngsten Gutachten vom 7. November 2017 erneut bestätigt hat;

nehmen die Aufnahme des Europäischen Aals in Anhang II des CITES und Anhang II des CMS zur Kenntnis;

räumen ein, dass dringend für die Wiederauffüllung des Bestands in seinem gesamten Naturverbreitungsgebiet Sorge zu tragen ist und ab 2018 Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der durch menschliche Einflüsse in allen Lebensstadien des Aals bedingten Mortalitätsraten zum Tragen kommen müssen;

weisen darauf hin, dass im Kontext der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete, auch in der Ostsee, eine vorübergehende Sperrungszeit für den Fang von Aal mit einer Gesamtlänge von mindestens 12 cm vereinbart worden ist, und sind der Auffassung, dass auf mögliche Wechselwirkungen mit den nationalen Bewirtschaftungsplänen für Aal zu achten ist;

stellen fest, dass mit Drittländern – auch im Rahmen der gemeinsame Ostseefischereikommission – zusammengearbeitet werden muss, damit alle Beteiligten einen umfassenden und koordinierten Ansatz für die Wiederauffüllung des Bestands festlegen können;

begrüßen die Entscheidung der GFCM, zusammen mit Nicht-EU-Ländern einen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer zu erarbeiten und umzusetzen, und betonen, dass die EU sich verpflichtet hat, auf der GFCM-Jahrestagung 2018 einen einschlägigen Vorschlag vorzulegen;

sind sich des Umstands bewusst, dass die Wiederauffüllung des Bestands Maßnahmen in allen natürlichen Lebensräumen für Aal in der EU sowie in allen Lebenszyklen des Aals vom Stadium des Glasaals bis zu dem des Blankaals erfordert;

unterstützen die Kommission in ihrem Vorhaben, Anfang 2018 eine externe Bewertung der Aal-Verordnung in die Wege zu leiten, mit der überprüft werden soll, ob diese Verordnung sich als wirksam erwiesen und einen Beitrag zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals geleistet hat und möglicherweise überarbeitet werden muss, und die Ergebnisse dieser Bewertung und ihre Schlussfolgerungen dem Rat im ersten Quartal 2019 vorzulegen;

nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten über die Fortschritte bei der Umsetzung ihrer nationalen Bewirtschaftungspläne für Aal, die bis zum 30. Juni 2018 vorzulegen sind, einer externen Überprüfung unterziehen wird, um die Richtigkeit und Angemessenheit der vorgelegten Daten und die Methoden für deren Berechnung festzustellen und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;

stimmen darin überein, dass der Bestand des Europäischen Aals besser geschützt werden muss.

Zu diesem Zweck

1. werden die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bewirtschaftungspläne für Aal uneingeschränkt umsetzen und sie gegebenenfalls durch die weitere Reduzierung anthropogener Mortalitätsfaktoren in allen Stadien des Lebenszyklus des Aals verbessern, indem sie auf eine Kombination von Maßnahmen wie die Reduzierung des kommerziellen Fischfangs, die Beschränkung der Freizeitfischerei, die Einführung struktureller Maßnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit von Flüssen und zur Verbesserung ihrer Lebensräume sowie die Verbringung von Blankaalen aus Binnengewässern in Gewässer, aus denen sie ungehindert in die Sargassosee abwandern können, zurückgreifen;
2. wenden die betroffenen Mitgliedstaaten möglichst bald auf ihre internen Aalfischereien Maßnahmen an, die die gleiche Wirkung wie die in der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten vereinbarten Maßnahmen haben, wenn die in den nationalen Bewirtschaftungsplänen für Aal gesetzten Ziele hinsichtlich der fischereilichen Sterblichkeit und der Abwanderung der Biomasse der Blankaale nicht erreicht werden oder die Mitgliedstaaten nicht genügend Daten zur Berechnung dieser Ziele vorlegen;
3. werden die Mitgliedstaaten die derzeitigen Verfahren zur Bestandsaufstockung überprüfen, um sicherzustellen, dass eine mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufstockung die Abwanderung von Blankaalen im Einklang mit den Zielen der Aal-Verordnung verstärkt;
4. werden die Mitgliedstaaten die Kontrollen in der Aalfischerei gegebenenfalls verbessern und ihre Anstrengungen bei der Bekämpfung des illegalen Aalfangs und des illegalen Handels mit Aalen – insbesondere Glasaalen – weiter verstärken und für die Einhaltung des CITES-Verbots des außereuropäischen Handels sorgen. Dazu kann der Einsatz vorhandener geeigneter IT-Tools gehören, um die Rückverfolgbarkeit der Aale in allen Lebensstadien und den Handel mit Aalen bis zu deren endgültigem Bestimmungsort zu gewährleisten, und zwar wenn sie für den unmittelbaren Verzehr bestimmt sind oder nach der Aufzucht in der Aquakultur und wenn sie für die Bestandsaufstockung, die "assistierte Migration" oder den Fang und die Verbringung verwendet werden.
5. Die Mitgliedstaaten werden die Sachstandsberichte gemäß Artikel 9 der Verordnung 1100/2007 über die Umsetzung ihrer Aalbewirtschaftungspläne bis zum 30. Juni 2018 vorlegen.
6. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten über die Maßnahmen informieren, die sie ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach den Nummern 1-4 bis spätestens 30. September 2018 nachzukommen.
7. Die Mitgliedstaaten werden sich im Rahmen ihres institutionellen Aufbaus darum bemühen, alle drei Jahre Sachstandsberichte über die Umsetzung ihrer Bewirtschaftungspläne für Aal zu erstellen, bis verlässliche wissenschaftliche Nachweise dafür vorliegen, dass es Anzeichen für die Erholung der Aalpopulation überall in Europa gibt.

Aal (DK und SE)

Dänemark und Schweden befürworten den endgültigen Kompromiss über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018, da er zahlreiche positive Elemente enthält und das gesamte Paket einschließlich der Umsetzung des Abkommens EU-Norwegen von großer Bedeutung ist.

Dennoch bedauern Dänemark und Schweden das Ergebnis in Bezug auf Aal. Sie räumen zwar ein, dass der Bestand des Europäischen Aals sich in einem schlechten Zustand befindet und geeignete Maßnahmen für alle Stadien des Lebenszyklus des Aals zu ergreifen sind, halten eine vorübergehende Sperrungszeit aber für unausgewogen. Den bisherigen Bemühungen wird in diesem Zusammenhang nicht in angemessener Weise Rechnung getragen. Dänemark und Schweden sehen keine Logik darin, dass Aal mit einer Größe von weniger als 12 cm, Aal im Mittelmeer und die Freizeitfischerei nicht unter die Maßnahmen fallen.

Außerdem machen die Bestimmungen über Aal deutlich, dass eine eingehende Analyse der Daten betreffend Aal vonnöten ist. Dänemark und Schweden sind bereit, im Hinblick darauf mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Wir begrüßen die Evaluierung der Aal-Verordnung und die Überarbeitung der Sachstandsberichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung ihrer nationalen Aalbewirtschaftungspläne im Jahr 2018. Darüber hinaus weisen wir auf die Zusage der EU hin, 2018 einen Vorschlag für einen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal im Mittelmeer zu unterbreiten. Diese Initiativen können zusammen mit verlässlicheren Daten eine wichtige Grundlage für künftige Beschlüsse bilden.

Verbesserungen der Selektivität in der Gadidae-Fischerei in der Keltischen See (Gruppe von Mitgliedstaaten für die nordwestlichen Gewässer (UK, IE, FR, BE, NL und ES))

Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die Selektivität in der Gadidae-Fischerei in der Keltischen See weiter verbessert werden muss, um unerwünschte Fänge von Kabeljau, Schellfisch und Wittling zu verringern.

Diese Maßnahmen, zu denen eine Vergrößerung der Steert-Maschen, selektive Fischereigeräte oder der Einsatz von Selektierungsvorrichtungen wie Quadratmaschen-Netzblätter gehören könnten, werden von den Mitgliedstaaten in der regionalen Gruppe für die nordwestlichen Gewässer in Partnerschaft mit dem Beirat erarbeitet. Die regionale Gruppe für die nordwestlichen Gewässer wird der Kommission bis Ende Mai 2018 Empfehlungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen vorlegen.

Verbesserungen der Selektivität in der Kaisergranat-Fischerei in der Irischen See (UK und IE)

Irland und das Vereinigte Königreich erkennen an, dass die Selektivität in der Kaisergranat-Fischerei in der Irischen See weiter verbessert werden muss, um unerwünschte Fänge von Wittling zu verringern. Diese Maßnahmen sollten sich auf die bisherigen bedeutsamen Arbeiten Irlands und des Vereinigten Königreichs in den vergangenen Jahren stützen.

Diese Maßnahmen, zu denen eine Vergrößerung der Steert-Maschen, selektive Fischereigeräte oder der Einsatz von Selektierungsvorrichtungen wie Quadratmaschen-Netzblätter und Selektionsgitter gehören könnten, werden von Irland und dem Vereinigten Königreich in Partnerschaft mit dem Beirat erarbeitet. Im Rahmen der Gruppe für die nordwestlichen Gewässer sollen der Kommission bis Ende Mai 2018 Empfehlungen für die zu ergreifenden Maßnahmen vorgelegt werden.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für Scholle in der ICES-Division 7a (Irische See), Scholle in den ICES-Divisionen 7fg (Keltische See, Kanal von Bristol), Scholle in den ICES-Divisionen 7hjk (Keltische See, südwestlich von Irland) sowie Wittling in den ICES-Divisionen 7a (Irische See), 5b und 6 (Kommission und Mitgliedstaaten)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erkennen an, dass bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten für die verschiedenen Bestände die Auswirkungen der Anlande Verpflichtung zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Situationen, in denen eine sehr niedrige TAC bzw. Null-TACs aufgrund von Engpässen zu einer frühzeitigen Sperrung von Fischereien führen könnten.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die mit dem Beirat in den regionalen Gruppen zusammenarbeiten, alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, um Engpässe abzumildern und diese Maßnahmen in ihre gemeinsamen Empfehlungen für die Rückwurfpläne für 2019 aufzunehmen.

In Fällen, in denen nach wie vor bestehende Engpässe auch nach Anwendung aller geeigneten Maßnahmen weiterhin Anlass zu großer Besorgnis geben, werden die Mitgliedstaaten alternative Erhaltungsmaßnahmen zur Abmilderung des Risikos von Engpässen vorschlagen. Bei Bedarf wird die Kommission den ICES bzw. den STECF um ein wissenschaftliches Gutachten zu der Frage ersuchen, welche Maßnahmen für diese Bestände angemessen sind.

Haager Präferenzen (BE, DE, DK, FR und NL)

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Unterstützung nach dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) in Bezug auf die Bestimmungen betreffend Aal (Kommission und DE)

Wenn die Mitgliedstaaten in dem spezifischen Kontext der Umsetzung des ICES-Gutachtens zu Europäischem Aal nationale Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung 1380/2013 erlassen, können sie die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Erwägung ziehen.

Nachhaltige Bewirtschaftung von Kabeljau in der Irischen See (UK und IE)

Angesichts der für 2018 beschlossenen sehr starken Erhöhung der TAC für Kabeljau in der Irischen See verpflichten sich Irland und das Vereinigte Königreich, im Dezember 2018 einer TAC für diesen Bestand zuzustimmen, die auf der Grundlage von ICES-Gutachten im Einklang mit dem höchstmöglicher Dauerertrag für 2019 steht, selbst wenn dies eine signifikante Verringerung der TAC impliziert.

Sardelle in Division 9a (ES und PT)

Spanien und Portugal erkennen an, dass die wissenschaftliche Basis für die Bewirtschaftung von Sardelle in Division 9a erheblich verbessert werden muss, damit eine umfassende analytische Bewertung des Bestands vorgenommen werden kann. Insbesondere sind Biomasseerhebungen und Erhebungen von Daten zur Alterszusammensetzung in allen 9a-Gebieten von zentraler Bedeutung, damit der Kenntnisstand in Bezug auf den Stock verbessert werden kann. Spanien und Portugal verpflichten sich daher, die Erhebung und Auswertung wissenschaftlicher Daten 2018 erheblich zu verbessern, indem sie

- größere Investitionen in Humanressourcen und Fachwissen tätigen, um die notwendigen Nachforschungen zu beschleunigen;
- 2018 – auch im Herbst – rechtzeitig umfassende Kampagnen über Biomasseerhebungen durchführen.

Südlicher Seehecht (ES und PT)

Spanien und Portugal sagen zu, alle Maßnahmen zu unterstützen, die erforderlich sind, damit der höchstmögliche Dauerertrag allerspätestens 2019 erreicht wird. Darüber hinaus werden Spanien und Portugal alle geeigneten Maßnahmen für eine wirksame Kontrolle der Fischerei auf südlichen Seehecht treffen, um zu verhindern, dass künftig nicht zugewiesene Anlandungen von südlichem Seehecht erfolgen.

Wolfsbarsch (Kommission)

Im Anschluss an die Benchmark durch den ICES 2018 wird die Kommission prüfen, ob eine Grundlage dafür besteht, die geltenden Maßnahmen für Wolfsbarsch zu überarbeiten und Anlandungen von Wolfsbarsch im Rahmen der Freizeitfischerei zu erlauben.

Gebietsübergreifende Flexibilität in Bezug auf Bastardmakrelen von der ICES-Division 8c bis zum Untergebiet 9 (Kommission und ES)

Die Kommission wird den ICES ersuchen, ein schriftliches Gutachten zu der Frage vorzulegen, ob eine Steigerung der gebietsübergreifenden Flexibilität von 5 % auf 15 % von Division 8c bis zum Untergebiet 9 auch langfristig nachhaltig wäre, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Flexibilität nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten auf zwei verschiedene Bestände Anwendung fände.

Perlrochen (Kommission)

Anfang 2018 wird die Kommission den ICES ersuchen, frühzeitig ein wissenschaftliches Gutachten zu allen Beständen von Perlrochen vorzulegen. Sollte dies nach dem Gutachten zulässig sein, wird die Kommission erwägen, so bald wie möglich eine entsprechende Änderung der TAC für dieses Jahr vorzuschlagen.

Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den nördlichen Gebieten (4bc, 7a-h) (Kommission, FR, NL und UK)

In Erwägung der Bedeutung der Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch für die Wirtschaft in den Küstenregionen;
in Erwägung des kritischen Zustands des nördlichen Wolfsbarschbestands;
in der Erwägung, dass die Fänge im Rahmen der Freizeitfischerei Schätzungen zufolge die Fänge im Rahmen der gewerblichen Fischerei übersteigen;
in Erwägung der Grenzen von Schätzungen der fischereilichen Sterblichkeit durch Freizeitfischerei;
in der Erwägung, dass dringend geeignete Maßnahmen im Hinblick auf den Zustand der Biomasse angenommen werden müssen;
halten es Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Niederlande, nachdem sie drastischen Bewirtschaftungsmaßnahmen für alle Kategorien der gewerblichen Fischerei zugestimmt haben, für gerechtfertigt, während des gesamten Jahres eine vorsorgliche Bewirtschaftungsregelung für die Freizeitfischerei nach dem Prinzip "catch-and-release" (Fangen und Zurücksetzen) beizubehalten.
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung des Bewertungsmodells für Wolfsbarsch, die der ICES im März 2018 vorlegen wird, kann die Möglichkeit geprüft werden, die Anlandung eines Wolfsbarschs pro Person und Tag während eines begrenzten Zeitraums zu genehmigen.

Schwertfisch (IT)

Italien lehnt die Fangmöglichkeiten, die für Schwertfisch im Mittelmeer festgelegt worden sind, nach wie vor entschieden ab, wie dies in der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache C-611/17 zum Ausdruck kommt. Allerdings wird Italien sich konstruktiv verhalten und den endgültigen Kompromiss insgesamt nicht ablehnen, behält sich jedoch in jedem Fall das Recht vor, die Bestimmungen über Schwertfisch im Mittelmeer anzufechten.

Vorschlag für gebietsübergreifende Flexibilität in Bezug auf Seeteufel und Butte im ICES-Gebiet 7 (ES)

Spanien kann der Flexibilität nicht zustimmen, da die Mitgliedstaaten 25 % der TAC für Seeteufel und Butte für das ICES-Gebiet 7 in den ICES-Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e fangen könnten, wenn sie über eine Quote für diese Arten in beiden Gebieten verfügen; dies würde den Erwartungen der verschiedenen betroffenen Sektoren in Spanien zuwiderlaufen.

Befischung der Arktischen Seespinne im Gebiet von Svalbard 2018 (LV)

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Europäische Kommission keine feste Zusage für sofortige konkrete Maßnahmen gegeben hatte, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt worden wären, die Möglichkeiten der Befischung der Arktischen Seespinne im Gebiet von Svalbard 2018 zu nutzen, bei der Klärung dieser Frage 2017 negative Erfahrungen gemacht wurden und ein lettisches Fischereifahrzeug im Gebiet von Svalbard aufgebracht wurde, als es mit der Befischung der Arktischen Seespinne beginnen wollte, enthält Lettland sich bei der Abstimmung über die Verordnung der Stimme.

Die derzeitige Situation, in der die Rechte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf den Pariser Vertrag sowie die einschlägigen Möglichkeiten der Befischung der Arktischen Seespinne nicht respektiert und unrechtmäßig behindert werden, ohne dass die zuständigen Behörden unverzüglich und entschlossen Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, ist für Lettland nicht hinnehmbar.

Schriftliches Verfahren vom 25. Januar 2018			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/132 des Rates vom 25. Januar 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 22 vom 26.1.2018, S. 34-35		5543/18	
3593. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT) vom 29. Januar 2018 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGSG- ERGEBNIS
Zusätzliche Zölle auf die Einfuhren einiger US-Produkte (Kodifizierung) Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1-8	60/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Festsetzungsverordnung 2017 für Magermilchpulver Verordnung (EU) 2018/147 des Rates vom 29. Januar 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 6-7		15436/17	

Erklärung Litauens

Litauen ist sich der Komplexität der Lage im Magermilchpulversektor bewusst. Durch öffentliche Interventionsankäufe sind große Bestände von fast 400 000 t angehäuft worden, und bislang wurden nur sehr geringe Mengen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens abgesetzt. Dadurch steht der Markt noch immer unter beträchtlichem Druck. Allerdings hat sich die Maßnahme angesichts ihrer Wirksamkeit in der jüngsten Milchkrise als ein sehr wichtiges Sicherheitsnetz erwiesen.

Vorrangiges Ziel bei der Lösung des Problems im Magermilchpulversektor sollte die schnelle Veräußerung der eingelagerten Magermilchpulverbestände sein und nicht die Außerkraftsetzung der Sicherheitsnetz-Maßnahme. Aus litauischer Sicht stellt der in der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegte potenzielle künftige Schwellenwert von 109 000 t eine Mindestabsicherung dar, die unter keinen Umständen abgeschwächt oder aufgegeben werden darf.

Litauen vertritt daher den Standpunkt, dass die gegenwärtigen Bestimmungen für den Ankauf von Magermilchpulver beibehalten werden sollten. Litauen fordert die Kommission nachdrücklich auf, keine Möglichkeit unberücksichtigt zu lassen, um die eingelagerten Magermilchinterventionsbestände zu verkaufen oder zu verwerten.

Sonderbericht Nr. 13/2017 des Europäischen Rechnungshofs

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Ein einheitliches europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem: Wird die politische Entscheidung jemals Realität?"

5584/18

EU-USA – Abschluss des Luftverkehrsabkommens

Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits im Namen der Europäischen Union

13419/16

Beschluss des Rates zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der EZB

Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

5015/18

<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Islands</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellt worden sind	5204/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Dänemarks</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel	5206/18
<i>Beschluss des Rates im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend eine Änderung von Anhang XI (elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens</i> Beschluss (EU) 2018/180 des Rates vom 29. Januar 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertreten ist ABl. L 33 vom 7.2.2018, S. 1-4	15390/17
<i>Beschluss des Rates im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend eine Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens</i> Beschluss (EU) 2018/176 des Rates vom 29. Januar 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens zu vertreten ist ABl. L 32 vom 6.2.2018, S. 50-51	15399/17
Beschluss (GASP) 2018/141 des Rates vom 29. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 38-39	15813/17
Durchführungsverordnung (EU) 2018/137 des Rates vom 29. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 1-2	15815/17